

1/SN-26/ME 1 von 3



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 1872-01/87

Retrifft	GESETZENTWURF
Z1	26. GE 9 87
Datum:	27. MAI 1987
Verteilt:	2. Juni 1987

Entwurf eines BG, mit dem das Hochschultaxengesetz,
das UOG, das KH-OG, das Akademie-Organisationsgesetz
und das FOG geändert werden;

27 Wien

Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum Gegenstand zu übermitteln.

Anlagen

27. Mai 1987

Der Präsident:

i.V. Fiedler

back



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 1872-01/87

Entwurf eines BG, mit dem das Hochschultaxengesetz,
das UOG, das KH-OG, das Akademie-Organisationsgesetz
und das FOG geändert werden;

Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom
10. Mai 1987, GZ 10.720/16-SLPrs/87, übermittelten Gesetzesent-
wurfes und teilt hiezu mit:

Gem § 38 BHG ist davon auszugehen, daß alle Einnahmen des Bundes
der Bedeckung seines gesamten Ausgabenbedarfes zu dienen haben.
Gem § 17 Abs 5 BHG sind Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener
Einnahmen als solche zu veranschlagen, wenn die betreffenden
Einnahmen aufgrund eines Bundesgesetzes nur für bestimmte Zwecke
zu verwenden sind. Im Bericht des Verfassungsausschusses betref-
fend ein Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes
(877 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Natio-
nalrates XVI. GP) wird dazu ausgeführt, daß die "zweckgebundene
Gebarung" eine auf wenige, besonders begründete Ausnahmefälle
beschränkte Abweichung von dem in der Lehre entwickelten Budget-
grundsatz der "Nonaffektation" darstellt. Eine Durchbrechung
des Gesamtbedeckungsgrundsatzes darf daher nur ausnahmsweise
erfolgen.

- 2 -

Eine solche Ausnahme vom Gesamtbedeckungsgrundsatz wird, wie den Erläuterungen zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu entnehmen ist, in Ansehung des Bereiches von Wissenschaft und Forschung für gerechtfertigt angesehen. Der Rechnungshof will sich dieser - vornehmlich auf wirtschaftlichen Überlegungen beruhenden - Argumentation nicht grundsätzlich verschließen, sieht sich jedoch angesichts der im BHG verankerten Priorität des Gesamtbedeckungsgrundsatzes veranlaßt, davor zu warnen, die gegenständliche Ausnahme, die ausschließlich mit den spezifischen Besonderheiten im Bereich von Wissenschaft und Forschung begründet werden kann, zum Vorbild für Beispielsfolgen in anderen Bereichen zu nehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

27. Mai 1987

Der Präsident:

i.V. Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hock